

Vorgeschlagene Satzungsänderungen

Vorgeschlagen zum Beschluss in der Mitgliederversammlung am 21.06.2022

Rot: wird weggelassen **Grün:** wird neu eingefügt

§ 6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, **darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.**

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, **oder** auf schriftlichem Wege **oder auch mittels online-Sitzungen.**
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von **einer Woche drei Tagen** einzuberufen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird **bei Verhinderung beider** der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, **wenn die Mehrheit des Vorstands an der Beschlussfassung teilnimmt. wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.**

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. **Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsadresse eingegangen sein.**
2. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtuellen Räumen (online-meeting) stattfinden, oder es kann dieser virtuelle Raum dem realen Tagesraum zugeschaltet werden. Teilnehmer beider Räume sind bei Abstimmungen gleich zu berücksichtigen.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts per Vollmacht ist zulässig, begrenzt auf eine Vollmacht pro anwesendes Mitglied. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, **wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies so beschließt.**